

Neufassung der Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lehramt Deutsch am Institut für Germanistik an der Universität Potsdam

Vom 1. Dezember 2005

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), am 1. Dezember 2005 folgende Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lehramt Deutsch am Institut für Germanistik erlassen:¹

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums und Studiengänge
- § 3 Aufbau des Studiums
- § 4 Dauer des Studiums
- § 5 Abschlussgrade
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Anerkennung von Leistungen
- § 10 Studien- und Lehrformen
- § 11 Leistungspunkte
- § 12 Leistungserfassungsprozess
- § 13 Benotung und Wiederholung
- § 14 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 15 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Bachelorstudium und Erweiterungsstudium

- § 17 Ziele des Bachelorstudiums
- § 18 Zugangsvoraussetzungen
- § 19 Rahmenbedingungen des Bachelorstudiums
- § 20 Inhalte des Bachelorstudiums
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Abschluss des Bachelorstudiums

III. Masterstudium und Ergänzungsstudium

- § 23 Ziele des Masterstudiums
- § 24 Zugangsvoraussetzungen
- § 25 Rahmenbedingungen des Masterstudiums
- § 26 Inhalte des Masterstudiums
- § 27 Masterarbeit
- § 28 Abschluss des Masterstudiums

IV. Übergangs- und Schlussbestimmung

- § 29 Ungültigkeit der Graduierung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 31 Archivierung von Abschlussarbeiten

- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Übersicht über Anforderungen der Studiengänge

Anlage 2: Modulbeschreibungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Aufbau, Inhalte und Anforderungen aller Lehramtsstudiengänge, die am Institut für Germanistik der Universität Potsdam studiert werden können. Dazu gehören auch Erweiterungsstudien und Ergänzungsstudien im Fach Deutsch auf der Grundlage des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes (BbgLeBiG vom 25. Juni 1999, zuletzt geändert am 13. Februar 2004) und der Lehramtsprüfungsordnung in Brandenburg (LPO vom 31. Juli 2001, zuletzt geändert am 7. Dezember 2004). Zugleich bestimmt diese Ordnung die Modalitäten der Leistungsüberprüfung.

§ 2 Ziele des Studiums und Studiengänge

(1) Das Studium soll die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Voraussetzungen schaffen, die Tätigkeit eines Deutschlehrers/einer Deutschlehrerin in den Klassenstufen des gewählten Lehramtes auf wissenschaftlicher Grundlage und mit hoher professioneller Qualität ausüben zu können. Das Studium befähigt darüber hinaus zu einem Einsatz in anderen Praxisfeldern, die germanistische und didaktische Kompetenzen erfordern.

(2) Um den Anforderungen des Studiums gerecht zu werden, wird allen Studierenden dringend empfohlen, ihre Englischkenntnisse so weit zu entwickeln, dass wissenschaftliche Texte fließend gelesen werden können.

(3) Es können zwei stufenübergreifende Lehramter studiert werden:

- das Lehramt Deutsch an Gymnasien (= LG)
- das Lehramt Deutsch für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen (= LSIP²)

Im Einzelnen ergeben sich folgende Studiengänge:

- LG Deutsch als erstes Fach (= LG1)
- LG Deutsch als zweites Fach (= LG2)
- LSIP Deutsch als erstes Fach (= LSIP1)
- LSIP Deutsch als zweites Fach (= LSIP2)

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 14. Juni 2006

² Hierin erfasst ist auch die Variante LSIP mit Schwerpunkt Primarstufe.

(4) Deutsch als erstes oder zweites Fach kann mit Fächern nach den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung kombiniert werden, soweit sie an der Universität Potsdam studiert werden können.

| | |
|--------------------------|--------------|
| Erziehungswissenschaften | 25 LP |
| Praktikum | 20 LP |
| Masterarbeit | <u>15 LP</u> |
| | 90 LP |

(5) Das Institut für Germanistik bietet Erweiterungsstudien und Ergänzungsstudien für das Fach Deutsch nach entsprechender Ausschreibung an (vgl. §§ 17 und 23). Werden solche Studien berufsbegleitend absolviert, wird eine Gebühr erhoben, die in der Gebührenordnung der Universität Potsdam geregelt wird.

(4) Das Studium ist modular aufgebaut, d. h., es basiert auf dem Prinzip der Modularisierung der Lehrinhalte. Darunter wird die Zusammenfassung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen in Module auf der Basis einer entsprechenden Strukturierung und Gliederung des gesamten Studienganges verstanden.

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium besteht aus zwei konsekutiven Stufen: einem Bachelorstudium und einem darauf aufbauenden Masterstudium. Ein Lehramt im Fach Deutsch kann nur nach erfolgreichem Abschluss eines Bachelor- und eines Masterstudiums erworben werden.

(5) Die Modularisierung im Bachelorstudium ist folgendermaßen geregelt. Es besteht aus einem Pflichtbereich (Grundmodule) und einem Wahlbereich (Erweiterungsmodule). Für alle Studierenden ist darüber hinaus ein berufsfeldbezogenes Modul verpflichtend.

(2) Das **Bachelorstudium** gliedert sich wie folgt:

Lehramt an Gymnasien

| | |
|---|--------------------|
| 1. Fach (einschließlich Fachdidaktik und berufsfeldbezogenes Fachmodul) | 89 LP ³ |
| 2. Fach (einschließlich Fachdidaktik und berufsfeldbezogenes Fachmodul) | 70 LP |
| Erziehungswissenschaften | 15 LP |
| Bachelorarbeit | <u>6 LP</u> |
| | 180 LP |

- **Grundmodule** umfassen Lehrveranstaltungen, die in die grundlegenden Begriffe, Methoden und Theorien eines Fachgebietes einführen und sprachliche und analytische Kompetenzen vermitteln.

- In den **Erweiterungsmodulen** können die Studierenden Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Teilmodulen wählen. Sie haben in der Regel vertiefenden oder ergänzenden Charakter.

- Neben den Grund- und Erweiterungsmodulen gilt für das Lehramtsstudium ein **Berufsfeldbezogenes Modul**. Die hier vermittelten Inhalte weisen einen deutlichen Bezug auf die Praxisanforderungen des Lehrers/der Lehrerin auf.

Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen gliedert sich wie folgt:

| | |
|---|-------------|
| 1. Fach (einschließlich Fachdidaktik und berufsfeldbezogenes Fachmodul) | 69 LP |
| 2. Fach (einschließlich Fachdidaktik und berufsfeldbezogenes Fachmodul) | 70 LP |
| Erziehungswissenschaften | 15 LP |
| Primarstufenspezifischer Bereich | 20 LP |
| Bachelorarbeit | <u>6 LP</u> |
| | 180 LP |

(6) Das Masterstudium baut auf dem Bachelorstudium auf. Es werden **Aufbaumodule** angeboten, die in einem bestimmten Umfang Grundlagenwissen voraussetzen.

(3) Das **Masterstudium** gliedert sich wie folgt:

Lehramt an Gymnasien

| | |
|---------------------------------------|--------------|
| 1. Fach (einschließlich Fachdidaktik) | 25 LP |
| 2. Fach (einschließlich Fachdidaktik) | 25 LP |
| Erziehungswissenschaften | 30 LP |
| Praktikum | 20 LP |
| Masterarbeit | <u>20 LP</u> |
| | 120 LP |

§ 4 Dauer des Studiums

Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt für alle Lehramter 6 Semester.

Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt

- für das LG Deutsch: 4 Semester
- für das LSIP Deutsch: 3 Semester

Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen gliedert sich wie folgt:

| | |
|---------------------------------------|-------|
| 1. Fach (einschließlich Fachdidaktik) | 14 LP |
| 2. Fach (einschließlich Fachdidaktik) | 6 LP |
| Primarstufenspezifischer Bereich | 10 LP |

§ 5 Abschlussgrade

Der jeweilige Abschlussgrad richtet sich im Lehramtsstudium nach dem 1. Fach. Ist Deutsch das 1. Fach, verleiht die Universität durch die Philosophische Fakultät die Grade „Bachelor of Arts“ oder „Master of Arts“, abgekürzt als B.A. bzw. M.A.

³ LP = Leistungspunkt

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät wird für das Fach Germanistik ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professorinnen bzw. Professoren des Faches, zwei akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und ein Studierender bzw. eine Studierende angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren eine/n Vorsitzende/n und ihre/seinen Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihr/e sein/e Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen dieser Ordnung und gibt Anregungen zur Reform der Ordnung. Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung,
2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft),
3. Besetzung der Zulassungskommissionen für die Masterstudiengänge,
4. regelmäßiger Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform,
5. Anerkennung von Studien-, Graduerungs- und Prüfungsleistungen,
6. Rückbuchung von Belegpunkten bei Vorliegen schwerwiegender Gründe (vgl. insbesondere § 7).

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/in sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der/dem Studierenden und der/dem Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Anmeldung zu prüfungsrelevanten Studienleistungen, die Wiederholung von prüfungsrelevanten Studienleistungen, die Gründe für das Versäumnis von prüfungsrelevanten Studienleistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung der/des Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer/eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner/innen und Partner/innen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Potsdam berücksichtigt werden. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

§ 8 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung informiert über die konsekutiven Stufen (Bachelorstudium und Masterstudium) der Lehramtsstudiengänge am Institut für Germanistik und gibt Unterstützung durch studienbegleitende Beratung beim Aufbau, bei der Gestaltung und Durchführung des Studiums und bei studienbegleitenden Prüfungen. Für darüber hinausgehende Fragen sollten auch die Angebote der zentralen Studienberatung der Universität Potsdam genutzt werden.

(2) Zu Beginn des Bachelorstudiums und zu Beginn des Masterstudiums sowie bei einem Studienwechsel ist die Teilnahme an einer Studienfachberatung dringend zu empfehlen. Darüber hinaus sollte während des Studiums ein Beratungsgespräch mit einer Lehrkraft nach eigener Wahl geführt werden.

§ 9 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb der Bachelor- und Masterstudiengänge des Faches Germanistik der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im Lehramtsstudiengang Deutsch an der Universität Potsdam besteht. Der Antrag auf Anerkennung ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt sowie gegebenenfalls die Zahl der Belegpunkte, die bei diesem Studienverlauf an der Universität Potsdam verbraucht worden wären.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls werden nur die erworbenen Leistungspunkte anerkannt.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 10 Studien- und Lehrformen

Das Studium setzt eine regelmäßige Teilnahme und kontinuierliche aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrformen sind:

Vorlesungen (V)

Vorlesungen informieren zusammenhängend über größere Stoff-, Themen- oder Problembereiche. Sie führen in den Stand der Forschung ein. Zum erfolgreichen Besuch einer Vorlesung ist eine begleitende und ergänzende Lektüre unbedingt notwendig.

Seminare

Aufgrund unterschiedlicher Funktionen werden verschiedene Seminartypen unterschieden:

- *Grundkurse (GK)*

Grundkurse sind obligatorische oder wahl-obligatorische Veranstaltungen in den Grundmodulen, die in der Regel einführenden Charakter besitzen. Sie sollen zu Beginn des Studiums besucht werden. Hier erhalten die Studierenden einen Einblick in grundlegende Arbeitsfelder und Methoden des Fachs und werden mit Formen wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht.

- *Proseminare (PS)*

Proseminare sind frei wählbare Veranstaltungen in den Erweiterungsmodulen, die auf den Grundkursen aufbauen. Sie vertiefen und ergänzen die Auseinandersetzung mit ausgewählten Themenbereichen. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen nach wissenschaftlichen Kriterien zu spezifizieren, systematisch zu entfalten und methodisch zu bearbeiten.

- *Seminare (S)*

Seminare sind wahl-obligatorische Veranstaltungen im Masterstudium. Sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themen und /oder Theoriekomplexe. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, selbständig und stärker eigenverantwortlich die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit der relevanten Forschung nach wissenschaftlichen Kriterien zu spezifizieren, systematisch zu entfalten und methodisch zu bearbeiten.

- *Projektseminare (PjS)*

Projektseminare sind Seminare mit stark praktischem Charakter, die akademisch vor- und nachbereitet werden. Sie ermöglichen eine selbständige und fachspezifisch reflektierte Umsetzung erworbener Kenntnisse durch die Studierenden. Die Arbeit in Gruppen wird hier bevorzugt.

Übungen (Ü)

Übungen sind studienbegleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Der selbständige Umgang mit konkreten Übungsaufgaben, etwa zur Vertiefung von Vorlesungsstoff oder in Form von gemeinsam erstellten Übersetzungen, steht im Mittelpunkt.

Forschungsseminare (FS)

Forschungsseminare sind Seminare mit stark forschungsorientiertem, kolloquialen Charakter. Sie vertiefen Kenntnisse neuerer Forschungsergebnisse im Zusammenhang mit speziellen Themen-, Theorien- und Methodenbereichen. Sie fördern die selbstständige Anwendung erworbener fachwissenschaftlicher Kenntnisse auf konkrete Fragestellungen.

§ 11 Leistungspunkte

(1) Das Leistungspunktsystem ist ein formaler Mechanismus zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwands.

(2) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung bzw. Modul, in der bzw. dem er erbracht wurde
- ggf. Benotung gemäß § 13
- Form der Erbringung und Thema.

Ein Leistungspunkt stellt dabei den Gegenwert einer erbrachten Lernleistung sowie den Nachweis der Erlangung einer festgesetzten Qualifikation dar.

(3) Die Höhe der Leistungspunkte entspricht den Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS).

(4) Die Zahl der zu erbringenden Leistungspunkte ist für die einzelnen Studiengänge geregelt (vgl. § 3).

§ 12 Leistungserfassungsprozess

(1) Der Leistungserfassungsprozess umfasst Prüfungs- und Studienleistungen.

(2) Modulnoten können in Abhängigkeit vom zeitlichen Umfang des Moduls aus einer oder mehreren benoteten Leistungen bestehen. Leistungen, die benotet und bei der Bildung der Modulnote berücksichtigt werden, sind insbesondere Klausur, Referat, Hausarbeit, Projektpräsentation, Prüfungsgespräch. In diesen Fällen werden prüfungsrelevante Studienleistungen im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einem/r Studenten/in die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es ggf. in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten.

(3) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(4) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig schriftlich bekannt (z. B. durch Aushang, im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder über das Internet). Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(5) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss die/den Einspruch-Einlegende/n und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(6) Für Lehrveranstaltungen, die aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(7) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidat/inn/en über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 13 Benotung und Wiederholung

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

(4) Eine prüfungsrelevante Studienleistung bzw. Teilleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. An Prüfungs-

gesprächen muss eine zweite prüfungsberechtigte Person teilnehmen.

(5) Ist die Note der erbrachten schriftlichen Leistung schlechter als 4,0, hat auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten, von der ersten Gutachterin/dem ersten Gutachter unabhängigen Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird.

(6) Bestätigt die zweite Person die Note der Erstgutachterin/des Erstgutachters, ist eine Wiederholung der prüfungsrelevanten Studienleistung ohne den nochmaligen Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltung möglich. Es müssen aber erneut die jeweiligen Belegpunkte eingesetzt werden. Wird auch die Wiederholung nicht bestanden, muss das Seminar (oder eine adäquate Veranstaltung) und der damit verbundene Leistungserfassungsprozess wiederholt werden.

§ 14 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein Studierender/eine Studierende die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des Studiums erworben, so erfolgt ihre/seine Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält sie/er ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Festlegungen zur Modulnote werden in den Modulbeschreibungen getroffen.

(3) Die Fachnote und die Gesamtnote ergeben sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller Noten. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung

1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut

1,6 bis einschließlich 2,5: gut

2,6 bis einschließlich 3,5 befriedigend

3,6 bis einschließlich 4,0 ausreichend

(5) Im Fall der Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Grades (relative Noten) wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

ECTS-A= die besten 10 %

ECTS-B= die nächsten 25 %

ECTS-C= die nächsten 30 %

ECTS-D= die nächsten 25 %

ECTS-E= die nächsten 10 %

Die Vergabe von ECTS-Grades setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.

(6) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die Gesamtnote festgestellt wurde. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Erstfaches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(7) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.

(8) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(9) Vor Abschluss des Studiums wird auf Antrag der/des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die die/der Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 15 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Mit der Einschreibung in das Bachelor- und das Masterstudium erhält der/die Studierende jeweils Belegpunkte, deren Zahl deutlich höher ist als die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte. (Vgl. §§ 19 und 25.) Die Belegpunkte sind von einem Studium in das andere nicht übertragbar. Das erste Fachsemester im Bachelorstudium gilt als Orientierungsphase. Es werden keine Belegpunkte abgezogen, es können aber Leistungspunkte erworben werden. Für die Bachelor- und Masterarbeit sowie für das Praktikum werden keine Belegpunkte eingesetzt.

(2) Mit dem Belegen einer Lehrveranstaltung bzw. bei der Anmeldung zur Wiederholung einer prüfungsrelevanten Studienleistung werden dem Studierenden Belegpunkte in der Höhe der zu erbringenden Leistungspunkte vom Konto abgebucht, unabhängig von der Erbringung einer Leistung und unabhängig vom Erfolg in der Lehrveranstaltung. Zieht der Studierende die Belegung fristgerecht (innerhalb der ersten drei Wochen des Lehrveranstaltungszeitraumes) zurück, so werden dem Studierenden die eingesetzten Belegpunkte wieder gutgeschrieben. Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe für den Abbruch einer Lehrveranstaltung über diesen Zeitpunkt hinaus (vgl. insbesondere § 7) entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Belegung erfolgt dadurch, dass der/die Studierende seine Belegungsabsicht der zuständigen Stelle mitteilt. Die Belegung wird mit dem Tag des Eingangs gültig.

(4) Der/die Studierende kann keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegpunkte so gering ist, dass die zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte nicht mehr erbracht werden können. In diesem Falle gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Bei einem Wechsel des Studiengangs oder des Studienortes werden die Belegpunkte, die zur Verfügung stehen, durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Ordnung festgelegt.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Abbruch geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt, für den keine erneuten Belegpunkte eingesetzt werden müssen.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die entsprechende prüfungsrelevante Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Leistungserfassung schwerwiegend stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an der aktuellen Leistungserfassung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende prüfungsrelevante Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Bachelorstudium und Erweiterungsstudium

§ 17 Ziele des Bachelorstudiums

(1) Der akademische Grad des Bachelor of Arts im Lehramtsstudium Deutsch stellt einen ersten be-

rufqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Durch diesen Abschluss wird festgestellt, ob der/die Kandidat/in die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, grundlegende Erkenntnisse und Methoden der Germanistischen Literatur- und Sprachwissenschaft sowie ihrer Didaktiken anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat. Die Studieninhalte konzentrieren sich auf wissenschaftliche, berufsfeldbezogene und praktische Grundlagen des Faches. Die Übernahme eines Lehramtes für das Fach Deutsch ist allein mit dem akademischen Grad Bachelor of Arts nicht möglich.

(2) Im Erweiterungsstudium wird eine Lehrbefähigung im Fach Deutsch erworben, wenn dieses Fach nicht Gegenstand eines Bachelorstudiums oder eines zurückliegenden Lehramtsstudiums ist bzw. war. Eine Veränderung des Lehramtes, das in zwei anderen Fächern erworben wurde oder wird, erfolgt durch das Erweiterungsstudium nicht. Das Erweiterungsstudium kann studienbegleitend oder bei Vorliegen eines Abschlusses für zwei Fächer studiert werden. Ein Erweiterungsstudium erfordert ein Bachelorstudium im Fach Deutsch entsprechend den Vorgaben nach dieser Ordnung (vgl. Lehramt Deutsch als 2. Fach).

§ 18 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für das Studium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife, ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

§ 19 Rahmenbedingungen des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium für das **Lehramt Deutsch an Gymnasien** umfasst folgende Teilkomponenten (mit den zu erwerbenden Leistungspunkten):

| | |
|------------------------------------|--------------|
| LG Deutsch als erstes Fach | 95 LP |
| - davon Fachwissenschaft | 66 LP |
| - davon berufsfeldbezogene Module | 10 LP |
| - davon Fachdidaktik | 13 LP |
| - davon Bachelorarbeit | 6 LP |
| LG Deutsch als zweites Fach | 70 LP |
| - davon Fachwissenschaft | 56 LP |
| - davon berufsfeldbezogene Module | 6 LP |
| - davon Fachdidaktik | 8 LP |

(2) Das Bachelorstudium für das **Lehramt Deutsch für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen** umfasst diese Teilkomponenten (mit den zu erwerbenden Leistungspunkten):

| | |
|-------------------------------------|--------------|
| LSIP Deutsch als erstes Fach | 75 LP |
| - davon Fachwissenschaft | 56 LP |
| - davon berufsfeldbezogene Module | 5 LP |
| - davon Fachdidaktik | 8 LP |
| - davon Bachelorarbeit | 6 LP |

| | |
|--------------------------------------|--------------|
| LSIP Deutsch als zweites Fach | 70 LP |
| - davon Fachwissenschaft | 56 LP |
| - davon berufsfeldbezogene Module | 6 LP |
| - davon Fachdidaktik | 8 LP |

(3) Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester erhalten die Studierenden folgende Belegpunkte für das Bachelorstudium:

| | |
|----------------------------------|-----|
| - LG Deutsch als erstes Fach: | 145 |
| - LG Deutsch als zweites Fach: | 115 |
| - LSIP Deutsch als erstes Fach: | 115 |
| - LSIP Deutsch als zweites Fach: | 115 |

§ 20 Inhalte des Bachelorstudiums

(1) Es sind folgende **Grundmodule** zu belegen:

Grundmodule der Literaturwissenschaft

| Modul | LP | SWS |
|---|----|-----|
| Literatur und Literaturgeschichte (GM-LW1) | 9 | 6 |
| Textanalyse und Interpretation (Poetik, Ästhetik, Hermeneutik) (GM-LW2) | 7 | 4 |
| Literaturen, Medien und Kulturen (Literatur und Öffentlichkeit; Literatur zwischen anderen Künsten, Medien und Disziplinen; Literaturen und Kulturen im Vergleich) (GM-LW3) | 7 | 4 |

Grundmodule der Sprachwissenschaft

| Modul | LP | SWS |
|---|----|-----|
| Deutsche Sprache der Gegenwart I (Grammatik und Wortschatz) (GM-SW1) | 7 | 4 |
| Deutsche Sprache der Gegenwart II (Text, Gespräch, Varietäten) (GM-SW2) | 7 | 4 |
| Geschichte der deutschen Sprache (GM-SW3) | 7 | 4 |

Grundmodule der Fachdidaktik

| Modul | LP | SWS |
|--|----|-----|
| Theoretische und praktische Grundlagen der Literaturdidaktik (GM-LD) | 4 | 2 |
| Theoretische und praktische Grundlagen der Sprachdidaktik (GM-SD) | 4 | 2 |

(2) Es sind folgende **Erweiterungsmodule** zu belegen:

Erweiterungsmodul Literaturwissenschaft (EM-LW)

| Teilmodul | LP | SWS |
|--|------------|-----|
| Textanalyse und Interpretation (LW2) | LG1: 10 | 6 |
| Literaturen, Medien und Kulturen (LW3) | andere : 6 | 4 |

Es müssen beide Teilmodule belegt werden.

Erweiterungsmodul Sprachwissenschaft EM-SW)

| Teilmodul | LP | SWS |
|--|-----------|-----|
| Deutsche Sprache der Gegenwart I (SW1) | LG1: 12 | 8 |
| Deutsche Sprache der Gegenwart II (SW2) | andere: 6 | 4 |
| Geschichte der deutschen Sprache (SW3) | | |
| Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaF). | | |

Es müssen mindestens zwei Teilmodule belegt werden.

Im **Lehramt an Gymnasien, 1. Fach**, ist ein Erweiterungsmodul in der Fachdidaktik zu belegen:

Erweiterungsmodul der Fachdidaktik

| Teilmodul | LP (5 LP) | SWS |
|------------------------|-----------|-----|
| Literaturdidaktik (LD) | 2 oder 3 | 2 |
| Sprachdidaktik (SD) | 2 oder 3 | 2 |

(3) Im **Berufsfeldbezogenen Modul** sind folgende LP zu erbringen:

| Lehramt | LP | SWS |
|-----------|----|-----|
| LG1 | 10 | 8 |
| LG2, SIP2 | 6 | 4 |
| SIP1 | 5 | 4 |

§ 21 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird. Sie wird in der Regel im letzten Semester im 1. Fach geschrieben und soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält und legt den Abgabetermin fest. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt, wo der Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig gemacht wird.

(4) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Semesters fertigzustellen und wird mit 6 Leistungspunkten bewertet. Die Vergabe des Themas erfolgt frühestens zum Ende des Lehrveranstaltungszeitraumes des vorletzten Semesters, die Abgabe der Bachelorarbeit spätestens zum Ende des Lehrveranstaltungszeitraumes des letzten Semesters. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 3 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind entsprechend zu begrenzen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht beendet.

(5) Versäumt der/die Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit dem/der Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Bachelorarbeit ist in einem mit der Universitätsbibliothek abgestimmten elektronischen Format sowie als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Das gilt auch für Daten und Textteile aus dem Internet. Die Arbeit soll in der Regel 30 Seiten DIN A4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Ein Thema für die Bachelorarbeit können alle Professorinnen und Professoren und alle als Prüfer bestätigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Instituts für Germanistik stellen. Die Bachelorarbeit

soll von zwei Gutachtern/Gutachterinnen innerhalb von zwei Monaten bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Arbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 13. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Wird in beiden Gutachten die Arbeit mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet und beträgt die Differenz weniger als 2 Noten, so wird die Note für die Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Noten beider Gutachten gebildet. Andernfalls wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter zur Bewertung der Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 22 Abschluss des Bachelorstudiums

Die Bachelorprüfung im Fach Deutsch gilt als bestanden, wenn die Nachweise über die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung vorliegen. (Vgl. auch § 15.)

III. Masterstudium und Ergänzungsstudium

§ 23 Ziele des Masterstudiums

(1) Der akademische Grad Master of Arts im Lehramtsstudium Deutsch stellt einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss dar, der für ein Lehramt befähigt. Das Masterstudium ist ein auf das Bachelorstudium aufbauender Studiengang. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, dass der/die Kandidat/in die Bereiche und Methoden der Germanistischen Literatur- und Sprachwissenschaft sowie ihrer Didaktiken umfassend überblickt und über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine wissenschaftlich begründete Tätigkeit eines Deutschlehrers/einer Deutschlehrerin verfügt.

(2) Im Ergänzungsstudium wird eine Lehrbefähigung im Fach Deutsch für die Sekundarstufe I/Primarstufe um eine Ausbildung für die Sekundarstufe II/Gymnasium ergänzt. Voraussetzung für die Aufnahme eines solchen Studiums ist daher das Vorliegen einer Lehrbefähigung im Fach Deutsch für die Sekundarstufe I/Primarstufe. Ein Ergänzungsstudium erfordert ein Studium im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten.

§ 24 Zugangsvoraussetzungen

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudium sind schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen, der die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens regelt und über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet.

(2) Die Zulassung muss in der Regel versagt werden, wenn die angemessenen Vorleistungen (in der Regel mindestens der Bachelorabschluss im Sinne dieser Ordnung) nicht erfüllt sind. Bei Nichterfüllen entscheidet der Prüfungsausschuss, ob Bewerberinnen/Bewerber unter entsprechenden Nachholauflagen zugelassen werden können.

(3) Ablehnungsbescheide werden den Bewerberinnen/Bewerbern vom Prüfungsausschuss schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

§ 25 Rahmenbedingungen des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium für das Lehramt Deutsch umfasst folgende Teilkomponenten (mit den zu erwerbenden Leistungspunkten):

| | |
|---|--------------|
| Deutsch als erstes Fach (LG1) | 25 LP |
| - davon Fachwissenschaft | 19 LP |
| - davon Fachdidaktik | 6 LP |
| Deutsch als zweites Fach (LG2) | 25 LP |
| - davon Fachwissenschaft | 19 LP |
| - davon Fachdidaktik | 6 LP |
| Deutsch als erstes Fach (LSIP1) | 14 LP |
| - davon Fachwissenschaft | 8 LP |
| - davon Fachdidaktik | 6 LP |
| Deutsch als zweites Fach (LSIP2) | 6 LP |
| - Fachwissenschaft oder Fachdidaktik | 6 LP |
| Ergänzungsstudium (EG) | 30 LP |
| - davon Fachwissenschaft | 24 LP |
| - davon Fachdidaktik | 6 LP |

(2) Zum Besuch der Lehrveranstaltungen stehen den Studierenden im Masterstudium folgende **Belegpunkte** zur Verfügung:

| | |
|---------|----|
| - LG | 40 |
| - LSIP1 | 25 |
| - LSIP2 | 14 |
| - EG | 50 |

§ 26 Inhalte des Masterstudiums

Im Masterstudium sind folgende **Aufbaumodule** zu belegen:

Aufbaumodul Literaturwissenschaft (AM-LW)

| Teilmodul | LP | SWS |
|--|------------------------|--------------|
| Textanalyse und Interpretation (Poetik, Ästhetik, Hermeneutik) (LW-P1) ⁴ | LG: 8 oder 11 | 4 oder 6 |
| Textanalyse und Interpretation (Poetik, Ästhetik, Hermeneutik) (LW-P1) | LSIP1: 3 oder 5 | 2 oder 4 |
| Literaturen, Medien, Kulturen (Literatur und Öffentlichkeit; Literaturen zwischen anderen Künsten, Medien und Disziplinen; Literaturen und Kulturen im Vergleich (LW-P3) | LSIP2: 3 oder 0* | 2 oder 0* |
| Schrift, Buch und Medien: Schriftgeschichte und Buchkultur (LW-S1) ⁴ | EG: 11 oder 13 | 6 oder 8 |
| Literatur und Wissenschaftsgeschichte (Theorien, Methoden, Modelle) (LW-S2) | | |

Aufbaumodul Sprachwissenschaft (AM-SW)

| Teilmodul | LP | SWS |
|--|------------------------|--------------|
| Grammatik der geschriebenen und gesprochenen Sprache (SW-P1) | LG: 8 oder 11 | 4 oder 6 |
| Mündliche und schriftliche Kommunikation (SW-P2) | LSIP1: 3 oder 5 | 2 oder 4 |
| Varietäten des Deutschen aus diachronischer und synchronischer Sicht (SW-P3) | LSIP2: 3 oder 0* | 2 oder 0* |
| Mehrsprachigkeit / Sprachkontakt, Sprachpolitik, Sprachkritik (SW-S1) | EG: 11 oder 13 | 6 oder 8 |
| Daf/DaZ kontrastiv (SW-S2) | | |

Im Lehramt an Gymnasien und im Ergänzungsstudium ist in einem der Aufbaumodule AM-LW oder AM-SW ein Prüfungsgespräch und in dem anderen eine Hausarbeit verbindlich.

Aufbaumodul Fachdidaktik (AM-FD)

| Teilmodul | LP (6 LP)* | SWS |
|------------------------|------------|-----|
| Literaturdidaktik (LD) | 2 oder 4 | 2 |
| Sprachdidaktik (SD) | 2 oder 4 | 2 |

* Im LSIP2 besteht folgende Wahlmöglichkeit:

- entweder AM-LW (3 LP, 2 SWS) und AM-SW (3 LP, 2 SWS)
- oder AM-FD (6 LP, 4 SWS)

⁴ Die Abkürzungen orientieren sich am Masterstudiengang Germanistik (P=Pflichtmodul, S=Schwerpunktmodul).

§ 27 Masterarbeit

(1) Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) wird im letzten Semester des Masterstudiums geschrieben. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in der Lage ist, ein Thema aus einem Fach, der Fachdidaktik oder der Erziehungswissenschaft innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem ersten Fach des Studiengangs zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Masterarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht.

(3) Die Bearbeitungszeit für das Thema der Abschlussarbeit beträgt 4 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand soll innerhalb der festgelegten Frist zu bewältigen sein. Die Frist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der festgelegten Frist als fristgerecht beendet.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Abschlussarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache.

(7) Die Abschlussarbeit ist in einem mit der Universitätsbibliothek abgestimmten elektronischen Format sowie als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Das gilt auch für Daten und Textteile aus dem Internet. Die Arbeit soll in der Regel 60 Seiten DIN A4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der

Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Ein Thema für die Masterarbeit können alle Professoren und Professorinnen und alle als Prüfer bestätigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Instituts für Germanistik stellen. Die Abschlussarbeit soll von zwei Gutachtern/Gutachterinnen innerhalb von zwei Monaten bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 13. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Wird in beiden Gutachten die Arbeit mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet und beträgt die Differenz weniger als 2 Noten, so wird die Note für die Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Noten beider Gutachten gebildet. Andernfalls wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter zur Bewertung der Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(9) Zur Verteidigung der Arbeit setzt der Prüfungsausschuss eine Disputation an. Der/die Kandidat/in soll in einem 15-minütigen Vortrag und einer sich anschließenden 30-minütigen Diskussion die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit vorstellen und verteidigen. An der Disputation nehmen mindestens der/die Betreuer/in der Masterarbeit und eine zweite prüfungsberechtigte Person (in der Regel der/die Zweitgutachter/in) teil. Die Disputation kann bei Einverständnis des Kandidaten/der Kandidatin öffentlich sein. Die Bewertung der Disputation geht mit einem Fünftel in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein.

(10) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 28 Abschluss des Masterstudiums

Die Masterprüfung im Fach Deutsch gilt als bestanden, sobald alle zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abschnitt III dieser Ordnung vorliegen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt,

kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess sind ein Jahr lang vom Lehrpersonal aufzubewahren. Danach können sie an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die auf ihre/seine schriftliche Abschlussarbeit bezogenen Gutachten gewährt. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die Abschlussarbeiten ausgesondert.

§ 31 Archivierung von Abschlussarbeiten

Abschlussarbeiten, die mit „sehr gut“ oder besser bewertet wurden, werden in der Universitätsbibliothek archiviert, wenn die Kandidat/inn/en und Gutachter/innen dem nicht widersprechen. Diese Archivierung ist vorrangig in elektronischer Form vorzunehmen.

§ 32 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Lehramtsbachelor- oder -masterstudiengang Deutsch an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die

Fortgeltung der auf der Grundlage der Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Deutsch vom 1. Juni 1995 durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Lehramtsstudiengang Deutsch befindet, kann die Zwischenprüfung längstens bis zum 31. März 2007 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen. Leistungen von Studierenden, die im Rahmen der Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium vom 7. Oktober 2004 erbracht wurden, bleiben erhalten.

§ 33 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft und ersetzt die Ordnung vom 7. Oktober 2004 (AmBek UP 2005 S. 273).

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2006/2007 treten für die Studierenden des Lehramtsstudienganges Deutsch die Studienordnung und die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Germanistik an der Universität Potsdam vom 1. Juni 1995 (AmBek. UP 1997 S. 265) außer Kraft.

Anlage 1: Übersicht über Anforderungen der Studiengänge

I Rahmenbedingungen des Bachelorstudiums

| Studiengänge | Leistungspunkte (LP) | Belegpunkte | Inhalte und Anforderungen | | |
|--------------|---|-------------|--|---|---------------------------|
| | | | Grundmodule | Erweiterungsmodule | berufsfeldbezogene Module |
| LG1 | 95 - Fachwissenschaft 66 - berufsfeldbezogenes Modul 10 - Fachdidaktik 13 - Bachelorarbeit 6 | 145 | 52 LP (30 SWS) | 27 LP (18 SWS) | 10 LP (8 SWS) |
| | | | GM-LW1: 9 LP (6 SWS) | EM-LW: 10 LP (6 SWS) mindestens 1 Hausarbeit | BF: 10 LP (8 SWS) |
| | | | GM-LW2: 7 LP (4 SWS) GM-LW3: 7 LP (4 SWS) mindestens 1 Hausarbeit | | |
| | | | GM-SW1: 7 LP (4 SWS) GM-SW2: 7 LP (4 SWS) GM-SW3: 7 LP (4 SWS) mindestens 1 Hausarbeit | EM-SW: 12 LP (8 SWS) mindestens 1 Hausarbeit | |
| | | | mindestens 1 Prüfungsgespräch | | |
| | | | GM-LD: 4 LP (2 SWS) GM-SD: 4 LP (2 SWS) | EM-FD: 5 LP (4 SWS) | |
| | | | | | |
| LG2 | 70 - Fachwissenschaft 56 - berufsfeldbez. M. 6 - Fachdidaktik 8 | 115 | 52 LP (30 SWS) | 12 LP (8 SWS) | 6 LP (4 SWS) |
| | | | GM-LW1: 9 LP (6 SWS) | EM-LW: 6 LP (4 SWS) EM-SW: 6 LP (4 SWS) mindestens 1 Hausarbeit | BF: 6 LP (4 SWS) |
| | | | GM-LW2: 7 LP (4 SWS) GM-LW3: 7 LP (4 SWS) mindestens 1 Hausarbeit | | |
| | | | GM-SW1: 7 LP (4 SWS) GM-SW2: 7 LP (4 SWS) GM-SW3: 7 LP (4 SWS) mindestens 1 Hausarbeit | | |
| | | | mindestens 1 Prüfungsgespräch | | |
| | | | GM-LD: 4 LP (2 SWS) GM-SD: 4 LP (2 SWS) | | |
| | | | | | |
| LSIP1 | 75 - Fachwissenschaft 56 - berufsfeldbez. M. 5 - Fachdidaktik 8 - Bachelorarbeit 6 | 115 | 52 LP (30 SWS) | 12 LP (8 SWS) | 5 LP (4 SWS) |
| | | | GM-LW1: 9 LP (6 SWS) | EM-LW: 6 LP (4 SWS) EM-SW: 6 LP (4 SWS) mindestens 1 Hausarbeit | BF: 5 LP (4 SWS) |
| | | | GM-LW2: 7 LP (4 SWS) GM-LW3: 7 LP (4 SWS) mindestens 1 Hausarbeit | | |
| | | | GM-SW1: 7 LP (4 SWS) GM-SW2: 7 LP (4 SWS) GM-SW3: 7 LP (4 SWS) mindestens 1 Hausarbeit | | |
| | | | mindestens 1 Prüfungsgespräch | | |
| | | | GM-LD: 4 LP (2 SWS) GM-SD: 4 LP (2 SWS) | | |
| | | | | | |
| LSIP2 | 70 - Fachwissenschaft 56 - berufsfeldbez. M. 6 - Fachdidaktik 8 | 115 | 52 LP (30 SWS) | 12 LP (8 SWS) | 6 LP (4 SWS) |
| | | | GM-LW1: 9 LP (6 SWS) | EM-LW: 6 LP (4 SWS) EM-SW: 6 LP (4 SWS) mindestens 1 Hausarbeit | BF: 6 LP (4 SWS) |
| | | | GM-LW2: 7 LP (4 SWS) GM-LW3: 7 LP (4 SWS) mindestens 1 Hausarbeit | | |
| | | | GM-SW1: 7 LP (4 SWS) GM-SW2: 7 LP (4 SWS) GM-SW3: 7 LP (4 SWS) mindestens 1 Hausarbeit | | |
| | | | mindestens 1 Prüfungsgespräch | | |
| | | | GM-LD: 4 LP (2 SWS) GM-SD: 4 LP (2 SWS) | | |
| | | | | | |

II Rahmenbedingungen des Masterstudiums (Aufbaumodule)

| Studiengänge | Leistungspunkte (LP) | Belegpunkte | Inhalte und Anforderungen |
|--------------|---|-------------|--|
| LG1 | 25 - Fachwissenschaft 19 - Fachdidaktik 6 - zusätzlich: 20 LP Masterarbeit | 40 | 25 LP (14 SWS) |
| | | | 19 LP (10 SWS) AM-LW: 8 LP (4 SWS) oder 11 LP (6 SWS) AM-SW: 8 LP (4 SWS) oder 11 LP (6 SWS) in einem Modul 1 Hausarbeit, in dem anderen 1 Prüfungsgespräch |
| | | | AM-FD: 6 LP (4 SWS) |
| | | | 25 LP (14 SWS) |
| LG2 | 25 - Fachwissenschaft 19 - Fachdidaktik 6 | 40 | 25 LP (14 SWS) |
| | | | 19 LP (10 SWS) AM-LW: 8 LP (4 SWS) oder 11 LP (6 SWS) AM-SW: 8 LP (4 SWS) oder 11 LP (6 SWS) in einem Modul 1 Hausarbeit, in dem anderen 1 Prüfungsgespräch |
| | | | AM-FD: 6 LP (4 SWS) |
| | | | 25 LP (14 SWS) |
| LSIP1 | 14 - Fachwissenschaft 8 - Fachdidaktik 6 - zusätzlich: 15 LP Masterarbeit | 25 | 14 LP (8 SWS) |
| | | | 8 LP (6 SWS) AM-LW: 3 oder 5 LP (2 oder 4 SWS) und AM-SW: 3 oder 5 LP (2 oder 4 SWS) |
| | | | AM-FD: 6 LP (4 SWS) |
| LSIP2 | 6 Fachwissenschaft oder Fachdidaktik | 14 | 6 LP (4 SWS) AM-LW : 3 LP (2 SWS) und AM-SW: 3 LP (2 SWS) oder AM-FD: 6 LP (2 SWS) |
| EG | 30 - Fachwissenschaft 24 - Fachdidaktik 6 | 50 | 30 LP (18 SWS) |
| | | | 24 LP (14 SWS) AM-LW: 11 LP (6 SWS) oder 13 LP (8 SWS) AM-SW: 11 LP (6 SWS) oder 13 LP (8 SWS) in einem Modul 1 Hausarbeit, in dem anderen 1 Prüfungsgespräch |
| | | | AM-FD: 6 LP (4 SWS) |
| | | | 30 LP (18 SWS) |

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Generelle Regelungen

1. Einzelne Lehrveranstaltungen der Literaturwissenschaft können auch am Institut für Künste und Medien belegt werden.
2. Im Verlauf des Bachelorstudiums muss jeder Studierende in einem der nachfolgend ausgewiesenen fachwissenschaftlichen Module an mindestens 1 Prüfungsgespräch teilnehmen (GM-LW2, GM-LW3, GM-SW1, GM-SW2, GM-SW3, EM-LW, GM-SW).

Grundmodule

Literaturwissenschaft

| | | | |
|-----------------------------|---|----------------------|-------------------------|
| 1. Modul | Literatur und Literaturgeschichte (GM-LW1) | | |
| 2. Studiengang | alle Studiengänge | | |
| 3. LP und SWS | Teil 1: Literatur und Literaturgeschichte von 750 - 1500 Teil 2: Literatur und Literaturgeschichte von 1500 - 1750 Teil 3: Literatur und Literaturgeschichte von 1750 bis zur Gegenwart Die Teilmodule 1-3 sind von allen Studierenden zu belegen Die Abfolge ist frei wählbar. | 3 LP 3 LP 3 LP | 2 SWS 2 SWS 2 SWS |
| 4. LV-Typen | Grundkurs | | |
| 5. Teilnahmevoraussetzungen | keine | | |
| 6. Ziele und Inhalte | Das Modul besteht aus drei Teilen, die in den Umgang mit der mittelalterlichen, frühneuzeitlichen und neuen deutschen Literatur sowie in literar- und medienhistorische Zusammenhänge einführen. Die drei Teilveranstaltungen machen mit maßgeblichen Kategorien der Textinterpretation und des Textverstehens vertraut, schärfen die Wahrnehmung der Historizität von Sprache und Literatur, behandeln Grundbegriffe der Literaturwissenschaft, vermitteln Grundlagenwissen zur Gattungsproblematik, zu Aspekten der Literaturgeschichte sowie zu den Problemhorizonten der Literatur und üben praktisch in Arbeitstechniken und unterschiedliche Präsentationsformen ein. | | |
| 7. Prüfungsmodalitäten | je Teil eine benotete prüfungsrelevante Studienleistung: Klausur, Hausarbeit bzw. Referat/Hausarbeit, Prüfungsgespräch möglich | | |
| 8. Modulnote | Die Modulnote wird aus dem Durchschnitt der 3 Teilnoten gebildet . | | |
| 9. Anmeldeformalitäten | keine | | |

| | | | |
|-----------------------------|---|------|-------|
| 1. Modul | Textanalyse und Interpretation (Poetik, Ästhetik, Hermeneutik) (GM-LW2) | | |
| 2. Studiengänge | alle Studiengänge | | |
| 3. LP und SWS | Teil 1: Textanalyse und Interpretation von 750 - 1500 oder Teil 2: Textanalyse und Interpretation von 1500 - 1750 oder Teil 3: Textanalyse und Interpretation von 1750 bis zur Gegenwart | 7 LP | 4 SWS |
| 4. LV-Typen | Grundkurs | | |
| 5. Teilnahmevoraussetzungen | erfolgreicher Abschluss von zwei Teilen des Moduls GM-LW1, darunter des Teils, der in diesem Modul belegt werden soll | | |
| 6. Ziele und Inhalte | Das Modul besteht aus drei Teilmodulen, in denen die Kategorien der Textinterpretation sowie des Textverstehens im übergreifenden und methodischen Zusammenhang vertieft werden. Der Zeitrahmen reicht vom Mittelalter bis in die Gegenwart. Der Schwerpunkt themenzentrierter und kontextbezogener Textanalysen liegt auf der Frage nach dem Hervorbringen, Rezipieren und Reflektieren von Literatur, auf den Beziehungen zwischen Kunst und Moral, Kunst und Natur, Kunst und Gesellschaft, daneben auf der Erarbeitung poetologischer und ästhetischer Regeln und Maximen im jeweiligen historischen Kontext sowie auf der Vermittlung und Reflexion eines analytischen und historisch differenzierten Instrumentariums im Hinblick auf die Textinterpretation und das Textverstehen. | | |

| | |
|------------------------|---|
| 7. Prüfungsmodalitäten | Zu belegen sind 2 Teilmodule mit unterschiedlichen zeitlichen Schwerpunkten; die Reihenfolge kann frei gewählt werden. 1 GK 3 LP (benotet) 1 GK 4 LP (benotet) Klausur, Hausarbeit bzw. Referat/Hausarbeit oder Prüfungsgespräch möglich In mindestens einem der beiden Grundmodule GM-LW2 und GM-LW3 ist eine Hausarbeit zu schreiben. |
| 8. Modulnote | Die Modulnote ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel beider Noten. |
| 9. Anmeldeformalitäten | keine |

| | | | |
|-----------------------------|---|------|-------|
| 1. Modul | Literaturen, Medien und Kulturen (Literatur und Öffentlichkeit; Literatur zwischen anderen Künsten, Medien und Disziplinen; Literaturen und Kulturen im Vergleich) (GM-LW3) | | |
| 2. Studiengänge | alle Studiengänge | | |
| 3. LP und SWS | Teil 1: Literatur, Medien und Kulturen von 750-1500 oder Teil 2: Literatur, Medien und Kulturen von 1500-1750 oder Teil 3: Literatur, Medien und Kulturen von 1750 bis zur Gegenwart | 7 LP | 4 SWS |
| 4. LV-Typen | Grundkurs | | |
| 5. Teilnahmevoraussetzungen | erfolgreicher Abschluss von zwei Teilen des Moduls GM-LW1, darunter des Teils, der in diesem Modul belegt werden soll | | |
| 6. Ziele und Inhalte | Das Modul vermittelt theoretische und methodische Konzepte zur vergleichenden Analyse von Literatur, Medien, Disziplinen und Kulturen unter Berücksichtigung kultureller Differenzen, geschichtlicher Entwicklungen, gesellschaftlicher Voraussetzungen und Kontexte; es soll zur Herstellung von medienpezifisch geschärften und historisch differenzierten Analysen in übergreifenden Zusammenhängen befähigen und übt in die vergleichende Wissensproduktion ein, außerdem in trans- und interdisziplinäres Denken sowie in die kritische Reflexion der eigenen Wissenschaftsdisziplin. Gegenstand des Moduls sind sowohl parallele, verbindende diskursive Konstruktionen zwischen den unterschiedlichen Medien, Künsten und Disziplinen im jeweiligen historischen und soziokulturellen Kontext als auch Unterschiede sowie Verschiebungen im Verlauf der Zeit, wobei die Literatur als Medium kultureller und gesellschaftlicher Selbstreflexion und Kommunikation den Ausgangspunkt für die vergleichenden Analysen bildet. | | |
| 7. Prüfungsmodalitäten | Zu belegen sind 2 Veranstaltungen mit unterschiedlichen zeitlichen Schwerpunkten; die Reihenfolge kann frei gewählt werden. 1 GK 3 LP (benotet) 1 GK 4 LP (benotet) Klausur, Hausarbeit bzw. Referat/Hausarbeit oder Prüfungsgespräch möglich In mindestens einem der beiden Grundmodule GM-LW2 und GM-LW3 ist eine Hausarbeit zu schreiben. | | |
| 8. Modulnote | Die Modulnote ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel beider Noten. | | |
| 9. Anmeldeformalitäten | keine | | |

Sprachwissenschaft

| | | | |
|-----------------------------|--|-------|--|
| 1. Modul | Deutsche Sprache der Gegenwart I (Grammatik und Wortschatz) (GM-SW1) | | |
| 2. Studiengänge | alle Studiengänge | | |
| 3. LP und SWS | 7 LP | 4 SWS | |
| 4. LV-Typen | Grundkurs | | |
| 5. Teilnahmevoraussetzungen | keine | | |
| 6. Ziele und Inhalte | Gegenstand der Arbeit im Modul ist die Grammatik der deutschen Gegenwartssprache einerseits und ihr Wortschatz andererseits. Ziele sind insbesondere: | | |

| | |
|------------------------|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von Grundkenntnissen zur deutschen Grammatik im weiteren Sinne - Erwerb der Fähigkeit zur selbständigen Analyse auf der Grundlage vorgegebener Aufgaben - Übungen zur Transkription - Kennenlernen der wichtigsten Arbeitstechniken und Arbeitsmittel der Disziplin, einschließlich der Standardliteratur. |
| 7. Prüfungsmodalitäten | <p>Der Grundkurs besteht aus 2 Teilen, die nacheinander belegt werden müssen.</p> <p>1 GK 3 LP (benotet) 1 GK 4 LP (benotet)</p> <p>Klausur, Hausarbeit bzw. Referat/Hausarbeit oder Prüfungsgespräch möglich In mindestens einem der Grundmodule GM-SW1 bis GM-LW3 ist eine Hausarbeit zu schreiben.</p> |
| 8. Modulnote | Die Modulnote ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel beider Noten. |
| 9. Anmeldeformalitäten | keine Anmeldeformalitäten |

| | | |
|-----------------------------|--|-------|
| 1. Modul | Deutsche Sprache der Gegenwart II (Text, Gespräch, Varietäten) (GM-SW2) | |
| 2. Studiengänge | alle Studiengänge | |
| 3. LP und SWS | 7 LP | 4 SWS |
| 4. LV-Typen | Grundkurs | |
| 5. Teilnahmevoraussetzungen | Grundmodul GM-SW1 empfohlen | |
| 6. Ziele und Inhalte | <p>In diesem Modul wird die deutsche Sprache der Gegenwart unter dem Gesichtspunkt ihrer grundlegenden Existenzweisen und Erscheinungsformen behandelt: zum einen als geschriebene und als gesprochene Sprache, zum anderen als Menge von regional, sozial und situativ bedingten Sprachgebrauchsformen.</p> <p>Ziel dieses Moduls ist es, sprachwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, um strukturelle und funktionale Besonderheiten von Texten und Gesprächen sowie von grundlegenden Erscheinungsformen der deutschen Sprache (Varietäten) systematisch beschreiben und vor dem Hintergrund theoretischer Modelle erklären zu können.</p> | |
| 7. Prüfungsmodalitäten | <p>Der Grundkurs besteht aus 2 Teilen, die nacheinander belegt werden müssen.</p> <p>1 GK 3 LP (benotet) 1 GK 4 LP (benotet)</p> <p>Klausur, Hausarbeit bzw. Referat/Hausarbeit oder Prüfungsgespräch möglich In mindestens einem der Grundmodule GM-SW1 bis GM-LW3 ist eine Hausarbeit zu schreiben.</p> | |
| 8. Modulnote | Die Modulnote ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel beider Noten. | |
| 9. Anmeldeformalitäten | keine Anmeldeformalitäten | |

| | | |
|-----------------------------|---|-------|
| 1. Modul | Geschichte der deutschen Sprache (GM-SW3) | |
| 2. Studiengänge | alle Studiengänge | |
| 3. LP und SWS | 7 LP | 4 SWS |
| 4. LV-Typen | Grundkurs | |
| 5. Teilnahmevoraussetzungen | Grundmodul GM-SW1 empfohlen | |
| 6. Ziele und Inhalte | <p>Gegenstand des Moduls ist die Geschichte der deutschen Sprache als historische Entwicklung ihrer gesprochenen und geschriebenen Varietäten sowie der sprachlichen Kommunikation im deutschsprachigen Raum, der sich durch Mehrsprachigkeit, Regionalität und Kontakt zu europäischen Nachbarsprachen auszeichnet.</p> <p>Es soll ein grundlegendes Verständnis sprachlicher Kommunikation als gesellschaftliches Handeln im jeweiligen sozialen, kulturellen und politischen Kontext erarbeitet werden. Der Zeitrahmen reicht von der Gegenwart bis in die Vor- und Frühgeschichte germanischer Sprachen, wobei die Rekonstruktion der jeweiligen kommunikativen Praxis mit ihren medialen und textsortenspezifischen Aspekten durch die Analyse der Formen und Bedingungen sprachsystematischen Wandels ergänzt wird.</p> | |

| | |
|------------------------|--|
| 7. Prüfungsmodalitäten | Der Grundkurs besteht aus 2 Teilen, die nacheinander belegt werden müssen. 1 GK 3 LP (benotet) 1 GK 4 LP (benotet) Klausur, Hausarbeit bzw. Referat/Hausarbeit oder Prüfungsgespräch möglich In mindestens einem der Grundmodule GM-SW1 bis GM-LW3 ist eine Hausarbeit zu schreiben. |
| 8. Modulnote | Die Modulnote ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel beider Noten. |
| 9. Anmeldeformalitäten | keine Anmeldeformalitäten |

Fachdidaktik

| | | |
|-----------------------------|---|-------|
| 1. Modul | Theoretische und praktische Grundlagen der Literaturdidaktik (GM-LD) | |
| 2. Studiengänge | alle Lehramtsstudiengänge | |
| 3. LP und SWS | 4 LP | 2 SWS |
| 4. LV-Typen | Seminar und Schulpraktische Studien (SPS) | |
| 5. Teilnahmevoraussetzungen | Grundmodul GM-LW1: Textanalyse und Interpretation | |
| 6. Ziele und Inhalte | <p>Das Grundmodul besteht aus zwei Teilen: Teil A: Seminar, Teil B: Schulpraktischen Studien (SPS). Beide Teile sind in zwei aufeinander folgenden Semestern zu belegen. Das Seminar vermittelt erste theoretische Kenntnisse zur Planung und Gestaltung von Aneignungsprozessen. Die SPS vermitteln erste unterrichtspraktische Einsichten in die Planung, Gestaltung und Auswertung von Aneignungsprozessen unter realen Unterrichtsbedingungen. Jeder Student unterrichtet mindestens eine Stunde, die Vorstellung der Planungsüberlegungen und die Auswertung der Stunde erfolgt in der Gruppe. Voraussetzung für die Teilnahme an den SPS ist der erfolgreiche Abschluss des Seminars.</p> <p>Im Grundmodul gewinnt der Studierende erste Einsichten in theoretische Grundlagen der Literaturdidaktik als Wissenschaftsgebiet. Dabei erwirbt er Kenntnisse zur Analyse von Ausgangsbedingungen, zur Ableitung, Planung und Begründung von Zielen auf unterschiedlichen Ebenen und zu methodischen Möglichkeiten bei der theoretisch begründeten bedingungsgerechten Auswahl und Anordnung gegenstandsgerechter und schülerorientierter Tätigkeiten. Durch die Arbeit in konkreten Unterrichtssituationen (SPS) wird auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse die Fähigkeit zum theoriegeleiteten fachdidaktischen Handeln entwickelt. In diesem Zusammenhang lernt der Studierende, sich mit unterschiedlich begründeten fachdidaktischen Theorien und Modellen kritisch auseinander zu setzen.</p> | |
| 7. Prüfungsmodalitäten | Seminar: Klausur (benotet) SPS: Hausarbeit (benotet) | |
| 8. Modulnote | Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Teilnoten. | |
| 9. Anmeldeformalitäten | Der erfolgreiche Abschluss von Teil A ist Voraussetzung für die Teilnahme am Teil B. Für Teil 2 ist eine Einschreibung notwendig (begrenzte Teilnehmerzahl). | |

| | | |
|-----------------------------|---|-------|
| 1. Modul | Theoretische und praktische Grundlagen der Sprachdidaktik (GM-SD) | |
| 2. Studiengänge | alle Lehramtsstudiengänge | |
| 3. LP und SWS | 4 LP | 2 SWS |
| 4. LV-Typen | Grundkurs | |
| 5. Teilnahmevoraussetzungen | erfolgreicher Abschluss zweier Grundmodule der Sprachwissenschaft, darunter mindestens das Modul GM-SW1 | |
| 6. Ziele und Inhalte | <p>Im Zentrum des Grundmoduls stehen eine einführende theoriegeleitete Auseinandersetzung mit sprachdidaktischen Sachfragen (seminaristischer Teil) sowie die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Unterrichtsstunden (schulpraktische Studien).</p> <p>Im Grundmodul erwerben die Studierenden Grundkenntnisse über Theorien und Methoden der Sprachdidaktik, über spezifische Curricula, über die Strukturierung der Lernbereiche und deren spezifische Zielbereiche sowie über grundlegende Fragen der Prozessgestaltung im Muttersprachunterricht. Das Grundmodul bereitet auf das Unterrichtspraktikum vor.</p> <p>Die Studierenden sammeln erste praktische Erfahrungen in der Planung, Realisierung und Analyse der eigenen Unterrichtstätigkeit sowie in der betreuten Hospitationstätigkeit. Dabei können sie in Ansätzen didaktisch-methodische Varianten entwickeln und erproben, sie sammeln auch Erfahrungen in der theoretisch-begründeten Auswertung und Nachbereitung von Stunden.</p> | |
| 7. Prüfungsmodalitäten | Seminaristischer Teil: Klausur (benotet) SPS: Unterrichtskonzeption (benotet) | |
| 8. Modulnote | Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Teilnoten. | |
| 9. Anmeldeformalitäten | Für den Grundkurs ist eine Einschreibung notwendig, begrenzte Teilnehmerzahl. | |

Erweiterungsmodule

| | | |
|-----------------------------|--|---------------------|
| 1. Modul | Erweiterungsmodul Literaturwissenschaft (EM-LW) | |
| 2. Studiengänge | alle | |
| 3. LP und SWS | LG1: 10 LP, 6 SWS | andere: 6 LP, 4 SWS |
| 4. LV-Typen | Vorlesungen, Übungen, Proseminare, Projektseminare möglich | |
| 5. Teilnahmevoraussetzungen | erfolgreicher Abschluss von zwei Teilen des Grundmoduls GM-LW1, darunter des Teils, der in diesem Modul belegt werden soll (gilt nicht für Vorlesungen) | |
| 6. Ziele und Inhalte | <p>Das Erweiterungsmodul ist ein Querschnittsmodul. Es umfasst die Teilmodule</p> <ul style="list-style-type: none"> - Textanalyse und Interpretation (Poetik, Ästhetik, Hermeneutik) (LW2) und - Literaturen, Medien und Kulturen (Literatur und Öffentlichkeit; Literatur zwischen anderen Künsten, Medien und Disziplinen; Literaturen und Kulturen im Vergleich) (LW3). <p>Es sind beide Teilmodule zu belegen.</p> <p>Aufbauend auf dem Grundmodul vertieft und erweitert dieses Modul den Kenntnisstand. Unter Berücksichtigung ihrer historischen Spezifik steht die Literatur als Medium kultureller und gesellschaftlicher Selbstreflexion und Kommunikation im Zentrum der Analysen, entweder in text- und themenzentrierter Ausrichtung (LW2) oder in kontextbezogener, trans- und interdisziplinärer Perspektive (LW3).</p> <p>Das Ziel dieses Moduls ist es zum einen, Überblicks- und Grundlagenwissen zu erwerben. Die hierzu angebotenen Vorlesungen können deshalb vor bzw. parallel zu den entsprechenden Grundmodulen besucht werden. Zum anderen dient das Modul dazu, die in den Grundmodulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu festigen und zu vertiefen. Deshalb sollten die dazu geeigneten Lehrveranstaltungen (z. B. PS) erst nach Absolvierung des entsprechenden Grundmoduls belegt werden.</p> | |
| 7. Prüfungsmodalitäten | <p>LG1: 1 LV mit 2 LP (unbenotete Leistungsüberprüfung), 2 LV mit 4 LP (je LV benotete prüfungsrelevante Studienleistung: Hausarbeit bzw. Referat/Hausarbeit, Klausur oder Prüfungsgespräch möglich; es ist jedoch mindestens 1 Hausarbeit zu schreiben.)</p> <p>andere: 1 LV mit 2 LP (unbenotete Leistungsüberprüfung), 1 LV mit 4 LP (benotete prüfungsrelevante Studienleistung: Hausarbeit bzw. Referat/Hausarbeit, Klausur oder Prüfungsgespräch möglich)</p> <p>Im EM-LW oder EM-SW ist mindestens 1 Hausarbeit zu schreiben.</p> | |
| 8. Modulnote | <p>LG1: Die Modulnote entspricht dem Durchschnitt der beiden Teilnoten.</p> <p>andere: Die Modulnote entspricht der Note der prüfungsrelevanten Studienleistung.</p> | |
| 9. Anmeldeformalitäten | keine Anmeldeformalitäten | |

| | | |
|-----------------------------|---|---------------------|
| 1. Modul | Erweiterungsmodul Sprachwissenschaft (EM-SW) | |
| 2. Studiengänge | alle | |
| 3. LP und SWS | LG1: 12 LP, 8 SWS | andere: 6 LP, 4 SWS |
| 4. LV-Typen | Vorlesungen, Übungen, Proseminare, Projektseminare möglich | |
| 5. Teilnahmevoraussetzungen | i. d. R. ist zuvor das Grundmodul zu besuchen, zu deren Teilmodul die jeweilige Veranstaltung gehört (gilt für Proseminare und Projektseminare) | |
| 6. Ziele und Inhalte | <p>Aufbauend auf dem Grundmodul vertieft und erweitert dieses Modul die dort erworbenen Kompetenzen. Das Erweiterungsmodul ist ein Querschnittsmodul, in dem aus den Teilmodulen SW1, SW2 und SW3 gewählt werden kann. Es müssen mindestens 2 Teilmodule belegt werden.</p> <p>Dabei können die Grammatik der deutschen Gegenwartssprache und ihr Wortschatz (SW1), die deutsche Sprache der Gegenwart unter dem Gesichtspunkt ihrer grundlegenden Existenzweisen und Erscheinungsformen (SW3) oder die historische Entwicklung der deutschen Sprache (SW3) im Mittelpunkt stehen.</p> <p>Darüber hinaus können auch Lehrveranstaltungen aus dem Bereich DaF/DaZ belegt werden.</p> <p>Das Ziel dieses Moduls ist es zum einen, Überblicks- und Grundlagenwissen zu erwerben. Die hierzu angebotenen Vorlesungen können deshalb vor bzw. parallel zu den entsprechenden Grundmodulen besucht werden. Zum anderen dient das Modul dazu, die in den Grundmodulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu festigen und zu vertiefen (hier dominieren anwendungs- und übungsorientierte Themen und Fragestellungen). Deshalb sollten die dazu geeigneten Lehrveranstaltungen (z. B. PS) möglichst erst nach Absolvierung des entsprechenden Grundmoduls belegt werden, Übungen zum Grundkurs parallel dazu.</p> <p>Während das Studium der Grundmodule keine Alternativen zulässt, besteht beim Studium der Erweiterungsmodule die Möglichkeit, individuelle Interessen und Neigungen der Studierenden zu fördern oder auch erkannte Schwächen gezielt zu beheben.</p> | |
| 7. Prüfungsmodalitäten | <p>LG1: 2 LV mit 2 LP (unbenotete Leistungsüberprüfung), 2 LV mit 4 LP (je LV benotete prüfungsrelevante Studienleistung: Hausarbeit oder Referat/Hausarbeit, Klausur oder Prüfungsgespräch möglich; es ist jedoch mindestens 1 Hausarbeit zu schreiben.)</p> <p>andere: 1 LV mit 2 LP (unbenotete Leistungsüberprüfung), 1 LV mit 4 LP (benotete prüfungsrelevante Studienleistung: Hausarbeit bzw. Referat/Hausarbeit, Klausur oder Prüfungsgespräch möglich)</p> <p>Im EM-LW oder EM-SW ist mindestens 1 Hausarbeit zu schreiben.</p> | |
| 8. Modulnote | <p>LG1: Die Modulnote entspricht dem Durchschnitt der beiden Teilnoten.</p> <p>andere: Die Modulnote entspricht der Note der prüfungsrelevanten Studienleistung.</p> | |
| 9. Anmeldeformalitäten | keine Anmeldeformalitäten | |

| | | |
|-----------------------------|---|--|
| 1. Modul | Erweiterungsmodul Fachdidaktik (EM-FD) | |
| 2. Studiengänge | LG1 | |
| 3. LP und SWS | 5 LP, 4 SWS | |
| 4. LV-Typen | Proseminar, Vorlesung | |
| 5. Teilnahmevoraussetzungen | GM-LD, GM-SD | |
| 6. Ziele und Inhalte | <p>Das Erweiterungsmodul vermittelt an exemplarisch ausgewählten Gegenständen vertiefendes theoretisches Wissen zu den Determinanten eines fachdidaktischen Denkmodells und ihrer Wechselbeziehungen. In der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen sowie ausgewählten allgemein-didaktischen und psychologischen Konzepten und Denkmodellen werden Varianten zur gegenstandsgerechten und schülerorientierten Gestaltung von Aneignungsprozessen als Feld von Möglichkeiten erschlossen und in ihrer Praktikabilität diskutiert.</p> <p>Im Mittelpunkt steht die Untersuchung und ausführliche Diskussion fachdidaktischer Einzelfragen. Damit sollen vor allem die Fähigkeiten zum theoriegeleiteten fachdidaktischen Denken und Handeln entwickelt werden.</p> | |
| 7. Prüfungsmodalitäten | Pro Teilmodul (Literaturdidaktik und Sprachdidaktik) ist eine Lehrveranstaltung zu belegen, davon 1 LV mit 2 LP (unbenotete Leistungsüberprüfung) und 1 LV mit 3 LP (benotete prüfungsrelevante Studienleistung: Hausarbeit, Referat/Hausarbeit, Klausur oder Prüfungsgespräch möglich). | |
| 8. Modulnote | Die Modulnote entspricht der Note der prüfungsrelevanten Studienleistung. | |
| 9. Anmeldeformalitäten | keine Anmeldeformalitäten | |

Berufsfeldbezogenes Modul

| | |
|-----------------------------|---|
| 1. Modul | Berufsfeldbezogenes Modul (BF) |
| 2. Studiengänge | alle Lehramtsstudiengänge |
| 3. LP und SWS | LG1: 10 LP, 8 SWS |
| | LSIP1: 5 LP, 4 SWS |
| | LG2 und LSIP2: 6 LP, 4 SWS |
| 4. LV-Typen | Übungen, Proseminare, Projektseminare |
| 5. Teilnahmevoraussetzungen | Besuch mindestens eines Grundmoduls bzw. von Überblicksvorlesungen aus verschiedenen Teilmodulen wird empfohlen |
| 6. Ziele und Inhalte | <p>Dieses Modul hat vor allem das Berufsfeld des Lehrers im Blick. Hier sollen Veranstaltungen belegt werden, die fachwissenschaftliche Fragestellungen unter diesem Gesichtspunkt betrachten und dabei auch auf spezifische Probleme eingehen, die die Vorbereitung auf den zukünftigen Beruf unterstützen.</p> <p>Wichtiges Ziel dieses Moduls ist aber auch die Ausbildung grundlegender praxisorientierter Kompetenzen sowie die Einbeziehung fächerübergreifender Sichtweisen.</p> <p>Dabei geht es insbesondere um die Berücksichtigung folgender Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sprache und Literatur aus fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Sicht - Wissenschaftliches Produzieren und Präsentieren (einschließlich kreatives Schreiben) - Sprache und Literatur unter berufspraktischen Aspekten - Besuch von berufsfeldnahen LV anderer Fächer (Psycholinguistik, Allgemeine Literaturwissenschaft, Philosophie, Medienwissenschaft...) <p>Auf Antrag können auch Veranstaltungen/Praktika außerhalb der Universität anerkannt werden.</p> |
| 7. Prüfungsmodalitäten | <p>LG1: 2 LV mit 2 LP (je LV unbenotete Leistungsüberprüfung), 2 LV mit 3 LP (je LV benotete prüfungsrelevante Studienleistung: verschiedene Formen möglich)</p> <p>LG2 und LSIP2: 2 LV mit 3 LP (je LV benotete prüfungsrelevante Studienleistung: verschiedene Formen möglich)</p> <p>LSIP1: 1 LV mit 2 LP (unbenotete Leistungsüberprüfung), 1 LV mit 3 LP* (benotete prüfungsrelevante Studienleistung: verschiedene Formen möglich)</p> |
| 8. Modulnote | <p>LSIP1: Die Modulnote entspricht der benoteten prüfungsrelevanten Studienleistung.</p> <p>andere: Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Teilnoten.</p> |
| 9. Anmeldeformalitäten | keine Anmeldeformalitäten |

* Studierende mit Schwerpunkt Primarstufe belegen 1 Lehrveranstaltung zur Spezifik der Fachdidaktik in der Primarstufe am Institut für Grundschulpädagogik.

Aufbaumodule

In einem der beiden Module AM-LW und AM-SW ist eine Hausarbeit zu schreiben, in dem anderen ist an einem Prüfungsgespräch teilzunehmen.

| | |
|-----------------------------|--|
| 1. Modul | Aufbaumodul Literaturwissenschaft (AM-LW) |
| 2. Studiengänge | alle |
| 3. LP und SWS | LG: 8 oder 11 LP, 4 oder 6 SWS SIP1: 3 oder 5 LP, 2 oder 4 SWS SIP2: 6 oder 0 LP, 2 oder 0 SWS Ergänzungsstudium: 11 oder 13 LP, 6 oder 8 SWS |
| 4. LV-Typen | Seminare, Forschungsseminare (LG1) |
| 5. Teilnahmevoraussetzungen | ein abgeschlossenes Bachelorstudium im Lehramt Deutsch |
| 6. Ziele und Inhalte | Das Modul intensiviert die Kenntnisse in zentralen Bereichen und vertieft das Grundwissen im Hinblick auf einzelne Teilgebiete und fachspezifische Forschungsfragen. Unter Berücksichtigung ihrer historischen Besonderheit steht die Literatur als Medium kultureller und gesellschaftlicher Selbstreflexion und Kommunikation im Zentrum der Analysen, entweder in text- und themenzentrierter Ausrichtung oder in kontextbezogener, trans- und interdisziplinärer Perspektive. Daneben können die Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft und ihre Geschichte sowie die Beschreibungs- und Reflexionsmodelle der Literatur zum Gegenstand der Auseinandersetzung werden. Es kann aus verschiedenen Teilmodulen gewählt werden: Textanalyse und Interpretation (Poetik, Ästhetik, Hermeneutik) (LW-P1) Textanalyse und Interpretation (Poetik, Ästhetik, Hermeneutik) (LW-P1) Literaturen, Medien, Kulturen (Literatur und Öffentlichkeit; Literaturen zwischen anderen Künsten, Medien und Disziplinen; Literaturen und Kulturen im Vergleich (LW-P3) Schrift, Buch und Medien: Schriftgeschichte und Buchkultur (LW-S1) Literatur und Wissenschaftsgeschichte (Theorien, Methoden, Modelle) (LW-S2) |
| 7. Prüfungsmodalitäten | LG 11 LP (6 SWS): 1 LV mit 2 LP (unbenotete Leistungsüberprüfung) 1 LV mit 3 LP (benotete prüfungsrelevante Studienleistung: Hausarbeit, Referat, Klausur möglich). 1 LV mit 6 LP (Hausarbeit oder Prüfungsgespräch) oder 8 LP (4 SWS): 1 LV mit 2 LP (unbenotete Leistungsüberprüfung) 1 LV mit 6 LP (Hausarbeit oder Prüfungsgespräch) SIP1 5 LP (4 SWS) 1 LV mit 3 LP (benotete prüfungsrelevante Studienleistung: Hausarbeit, Referat, Klausur möglich) 1 LV mit 2 LP (unbenotete Leistungsüberprüfung) oder 3 LP (2 SWS) 1 LV mit 3 LP (benotete prüfungsrelevante Studienleistung: Hausarbeit, Referat, Klausur möglich) SIP2: Wird das Modul in der Fachwissenschaft gewählt (alternativ kann es in der Fachdidaktik erbracht werden), so muss ein Seminar mit 3 LP belegt werden (benotete prüfungsrelevante Studienleistung: Hausarbeit, Referat, Klausur möglich). Ergänzungsstudium 11 LP (6 SWS): 1 LV mit 2 LP (unbenotete Leistungsüberprüfung) 1 LV mit 3 LP (benotete prüfungsrelevante Studienleistung: Hausarbeit, Referat, Klausur möglich). 1 LV mit 6 LP (Hausarbeit oder Prüfungsgespräch) oder 13 LP (8 SWS): 2 LV mit 2 LP (unbenotete Leistungsüberprüfung) 1 LV mit 3 LP (benotete prüfungsrelevante Studienleistung: Hausarbeit, Referat, Klausur mög- |

| | |
|------------------------|---|
| | lich). 1 LV mit 6 LP (Hausarbeit oder Prüfungsgespräch) |
| 8. Modulnote | LG und Ergänzungsstudium: Die Modulnote ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller Noten. SIP1: Die Modulnote entspricht der Note der prüfungsrelevanten Studienleistung. SIP2: Die Modulnote entspricht der Note der prüfungsrelevanten Studienleistung. |
| 9. Anmeldeformalitäten | keine Anmeldeformalitäten |

| | |
|-----------------------------|--|
| 1. Modul | Aufbaumodul Sprachwissenschaft (AM-SW) |
| 2. Studiengänge | alle |
| 3. LP und SWS | LG: 8 oder 11 LP, 4 oder 6 SWS SIP1: 3 oder 5 LP, 2 oder 4 SWS SIP2: 6 oder 0 LP, 2 oder 0 SWS Ergänzungsstudium: 11 oder 13 LP, 6 oder 8 SWS |
| 4. LV-Typen | Seminare, Forschungsseminare (LG1) |
| 5. Teilnahmevoraussetzungen | ein abgeschlossenes Bachelorstudium im Lehramt Deutsch |
| 6. Ziele und Inhalte | Das allgemeine Ziel dieses Moduls ist es, die im vorausgegangenen Bachelorstudium erworbenen sprachwissenschaftlichen Kompetenzen gezielt zu vertiefen. Dabei dominieren in den Veranstaltungen Fragestellungen, die einerseits das Theorie- und Methodenbewusstsein vertiefen, andererseits auch das analytische Instrumentarium zur Beschreibung der deutschen Sprache qualifizieren sollen. Gleichzeitig sollen allgemeine Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens so weiterentwickelt werden, dass wissenschaftliche Themen selbständig bearbeitet und dargestellt werden können. Es kann aus verschiedenen Teilmodulen gewählt werden: Grammatik der geschriebenen und gesprochenen Sprache (SW-P1) Mündliche und schriftliche Kommunikation (SW-P2) Varietäten des Deutschen aus diachronischer und synchronischer Sicht (SW-P3) Mehrsprachigkeit/Sprachkontakt, Sprachpolitik, Sprachkritik (SW-S1) Daf/DaZ kontrastiv (SW-S2). |
| 7. Prüfungsmodalitäten | LG 11 LP (6 SWS): 1 LV mit 2 LP (unbenotete Leistungsüberprüfung) 1 LV mit 3 LP (benotete prüfungsrelevante Studienleistung: Hausarbeit, Referat, Klausur möglich). 1 LV mit 6 LP (Hausarbeit oder Prüfungsgespräch) oder 8 LP (4 SWS): 1 LV mit 2 LP (unbenotete Leistungsüberprüfung) 1 LV mit 6 LP (Hausarbeit oder Prüfungsgespräch) SIP1 5 LP (4 SWS): 1 LV mit 3 LP (benotete prüfungsrelevante Studienleistung: Hausarbeit, Referat, Klausur möglich) 1 LV mit 2 LP (unbenotete Leistungsüberprüfung) oder 3 LP (2 SWS) 1 LV mit 3 LP (benotete prüfungsrelevante Studienleistung: Hausarbeit, Referat, Klausur möglich) SIP2: Wird das Modul in der Fachwissenschaft gewählt (alternativ kann es in der Fachdidaktik erbracht werden), so muss ein Seminar mit 3 LP belegt werden (benotete prüfungsrelevante Studienleistung: Hausarbeit, Referat, Klausur möglich). |

| | |
|------------------------|---|
| | <p>Ergänzungsstudium 11 LP (6 SWS): 1 LV mit 2 LP (unbenotete Leistungsüberprüfung) 1 LV mit 3 LP (benotete prüfungsrelevante Studienleistung: Hausarbeit, Referat, Klausur möglich). 1 LV mit 6 LP (Hausarbeit oder Prüfungsgespräch) oder 13 LP (8 SWS): 2 LV mit 2 LP (unbenotete Leistungsüberprüfung) 1 LV mit 3 LP (benotete prüfungsrelevante Studienleistung: Hausarbeit, Referat, Klausur möglich) 1 LV mit 6 LP (Hausarbeit oder Prüfungsgespräch)</p> |
| 8. Modulnote | <p>LG und Ergänzungsstudium: Die Modulnote ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller Noten. SIP1: Die Modulnote entspricht der Note der prüfungsrelevanten Studienleistung. SIP2: Die Modulnote entspricht der Note der prüfungsrelevanten Studienleistung.</p> |
| 9. Anmeldeformalitäten | keine Anmeldeformalitäten |

| | |
|-----------------------------|--|
| 1. Modul | Aufbaumodul Fachdidaktik (AM-FD) |
| 2. Studiengänge | LG, LSIP1, SIP2 nach Wahl |
| 3. LP und SWS | 6 LP, 4 SWS |
| 4. LV-Typen | Seminare |
| 5. Teilnahmevoraussetzungen | ein abgeschlossenes Bachelorstudium |
| 6. Ziele und Inhalte | <p>Im Aufbaumodul wird der Studierende befähigt, sich in der wissenschaftlich begründeten kritischen Auseinandersetzung mit unterschiedlichen fachdidaktischen Konzepten Grundlagen für ein eigenes theoretisch begründetes fachdidaktisches Denkmodell zu erarbeiten. Dabei werden wissenschaftstheoretische Reflexionen und Ergebnisse aus aktuellen Forschungsvorhaben einbezogen.</p> <p>Die Studierenden können die in den Grundkursen erworbenen fachdidaktischen Kompetenzen an verschiedenen Themen und Problemstellungen vertiefen, wobei sie zunehmend an die selbständige wissenschaftliche Arbeit herangeführt werden.</p> |
| 7. Prüfungsmodalitäten | 1 LV in Literaturdidaktik, 1 LV in Sprachdidaktik, davon 1 LV mit 2 LP (unbenotete Leistungsüberprüfung) und 1 LV mit 4 LP (Hausarbeit bzw. Referat/Hausarbeit, Klausur, Prüfungsgespräch) |
| 8. Modulnote | Die Modulnote entspricht der prüfungsrelevanten Studienleistung (4 LP benotet). |
| 9. Anmeldeformalitäten | keine Anmeldeformalitäten |